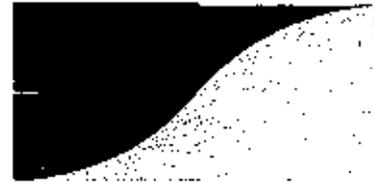


Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 21 90 38/39
Telex: 886845 psbn d



Inhalt

Freimut Duve MdB kommentiert die Bonner Absicht, ein Fernsehmagazin für die USA zu produzieren: Keine Reklame für die Regierung, bitte!

Seite 1

Dr. Alfred Emmerlich MdB fordert Konsequenzen aus dem Volkszählungsurteil für die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden: Nicht in der Grauzone agieren.

Seite 3

Annemarie Renger MdB würdigt den erfolgreichen Widerstand von Frauen gegen Lohndiskriminierung: Bemerkenswerter Gerichtsbescheid.

Seite 5

Dokumentation
Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen hat die Arbeit von Günter Wallraff gewürdigt und Schlußfolgerungen für die Gesetzgebung veranlagt.

Seite 6

40. Jahrgang / 213

7. November 1985

Keine Reklame für die Regierung, bitte!

Zur Bonner Absicht, ein Fernsehmagazin für die USA zu produzieren

Von Freimut Duve MdB

Im Unterausschuß für Auswärtige Kulturpolitik wurde in dieser Woche die „Projektstudie Satellitenfernsehen“ der zwei Gutachter Hans Abich und Peter Pechel diskutiert, den diese im Auftrag der Bundesregierung angefertigt haben.

Die journalistische Sachkenntnis der Autoren und die realitätsnahe Beschreibung der Schwierigkeiten, in den USA ein staatlich finanziertes Fernsehprogramm für die Bundesrepublik zu produzieren, machen die Studie zu einem wichtigen und interessanten Dokument. Allerdings haben die beiden Gutachter die Grundfrage, ob wir Deutschen in den USA solche Fernseh-PR brauchen und ob wir unser Ansehen durch künftiges televisionäres Sendungsbewußtsein verbessern können, kaum gestellt. Das amerikanische Fernsehen ist ausschließlich geprägt von der kommerziellen Verwertung der Einschaltquote. Das hat eine sehr grobe, auf schnelle Unterhaltung getrimmte Fernsehkultur entstehen lassen, die unserem Bemühen um inhaltliche Vermittlung entgegensteht.

Deshalb scheinen einige grundsätzliche Überlegungen zu diesem Vorhaben der Regierung angebracht:

1. Wenig bemerkt von Öffentlichkeit und Parlament hat sich seit Jahren eine Art staatlich geförderter Journalismus entwickelt, der - mit allem journalistischen Ehrgeiz - für die Bundesrepublik Deutschland werben soll. Dafür brauchen wir eine öffentliche Diskussion. Wenn nun geplant ist, ein professionell gemachtes Fernsehmagazin für die USA herzustellen - dann wird diese Diskussion dringend. Die Deutsche Welle hat alles in allem sehr gut (aber eben offen und erkennbar!) gearbeitet.

Verlag und Redaktion:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus 1/217
5300 Bonn 1, Postfach 120406

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mit zuzügl. MwSt und Versand.

Printed in Germany
with recycled & chlorine
free paper



2. Meinungen und Stimmungen zwischen Völkern lassen sich niemals durch gelenkte Medienintentionen bewegen. Die Lektüre von Böll oder Grass, das Interesse für den deutschen Film, die Begeisterung für deutsche Sportler, die tägliche Begegnung mit deutschen Touristen prägen und verändern das Bild stärker als aktuelle Sendungen; wie dauerhaft, vermag niemand zu sagen.
3. Die USA sind der bedeutendste Staat der Weltgeschichte, eine solche Ballung der ökonomischen und kulturellen Übermacht hat es in der Geschichte nicht gegeben. Gemessen an dieser Weltbedeutung sind Kenntnis und Interesse der Amerikaner an der Welt und an einzelnen Regionen wahrlich hinterwäldlerisch gering. Amerikaner tun sich schwer, andere Nationen in ihrer Eigenart zu begreifen.

Das spricht dafür, daß die Bundesrepublik in den USA auf sich aufmerksam macht. Trotzdem habe ich gegen die angestrebte Form ernste Bedenken:

4. Mehr und mehr beteiligt sich der Staat an der bedenklichen Verwirrung zwischen Journalismus und Public Relations.
5. Was in anderen Staaten öffentliche und veröffentlichte Meinung ist, hat auch Rückwirkungen auf den innenpolitischen Prozeß bei uns selbst. Wenn Regierung und Wirtschaft sich Mittel schaffen, mit denen einseitig eine bestimmte Meinung im Ausland vorangebracht wird, dann könnte sie auch indirekt auf den Meinungsbildungsprozeß im Lande selbst einwirken, wogegen der Regierung aus gutem Grunde enge Grenzen gezogen sind:
6. Wir haben denkbar schlechte Erfahrungen mit der Reklametätigkeit der Regierung Kohl - ob sie Broschüren zur Verherrlichung ihrer eigenen Arbeit herstellen läßt, ob der Bundeskanzler aufbraust, wenn es in einem Goethe-Institut auch einen Videofilm über die Grünen gibt, ob die Unionschristen ihre eigenen Leute in die Schaltstellen öffentlich-rechtlicher Medien bugsieren - immer wird der Versuch gemacht, Journalisten in Propagandisten zu verwandeln. Mein Vertrauen in das Verständnis für Journalismus dieser Bundesregierung ist geringer als in die Tragfähigkeit des Rheinwassers.
7. Aber wenn's denn sein soll. Meine Stimme für ein Fernsehmagazin, das in den USA für die Bundesrepublik werben soll, unter folgender Bedingung: Nicht die Regierung, das Parlament mache Hans Abich, Peter Pechel, die beiden hervorragenden Gutachter zu Intendanten einer solchen Veranstaltung, Sorge dafür, daß niemand sie absetzen oder drangsaliieren kann, auch nicht, wenn die Privatwirtschaft Träger dieses Magazins wird. Außerdem dürfen die beiden ihre Nachfolger selber vorschlagen. Ja dann!
8. Da Punkt sieben wohl unerfüllbar bleibt, hüten wir die Gelder doch besser: Wir haben die Goethe-Institute. Stocken wir mit dem in Aussicht gestellten Geldern deren Etats auf - eine gute Wissenschaftler-Tagung, ein wichtiger Künstlerauftritt werden mehr bewirken, als eine schlecht untergebrachte, erbettelte und erkaufte Serie in einem drittklassigen Sender. (-/7.11.1985/rs/ks)

+ + +



Nicht in der Grauzone agieren

Die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden muß im Lichte des Volkszählungs-Urteils neu geregelt werden

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB
Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

Im Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1) hat das Bundesverfassungsgericht als Ausfluß des allgemeinen Persönlichkeitsrechts das „informationelle Selbstbestimmungsrecht“ anerkannt. Dieses Grundrecht gewährt dem Einzelnen Schutz gegen eine unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten. Einschränkungen dieses Rechts sind nach dem Bundesverfassungsgericht nur im überwiegenden allgemeinen Interesse zulässig. Solche Einschränkungen bedürfen einer dem Gebot der Normenklarheit gerecht werdenden gesetzlichen Eingriffsermächtigung. Diese muß auch organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zum Schutz des Persönlichkeitsrechts vorsehen.

Wie kaum eine andere Behörde greifen die Sicherheitsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei und Nachrichtendienste) in das informationelle Selbstbestimmungsrecht ein. Wie kaum eine andere Behörde sind sie zur Erfüllung ihres Auftrags darauf angewiesen, auf persönliche Daten zurückgreifen zu dürfen. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Befugnisse der Sicherheitsbehörden sind, wenn man die Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts zugrunde legt, keine ausreichende Rechtsgrundlage für die tatsächlich stattfindenden Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht.

Das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts liegt nunmehr zwei Jahre zurück. Gesetzliche Vorschriften darüber, unter welchen Voraussetzungen die Sicherheitsbehörden zur Erhebung, Sammlung und Weitergabe persönlicher Daten befugt sind, müssen endlich geschaffen werden. Es geht nicht an, daß die Sicherheitsbehörden auf unabsehbare Zeit in einer rechtlichen Grauzone agieren.

Bei der Schaffung dieser gesetzlichen Regelungen darf sich der Gesetzgeber nicht damit begnügen, für die derzeitige Praxis der Sicherheitsbehörden bei der Datenerhebung die gesetzlichen Grundlagen nachzuliefern. Erforderlich ist vielmehr, kritisch zu prüfen, welche Einschränkungen des informationellen Selbstbestimmungsrechts im überwiegenden allgemeinen Interesse unerlässlich und welche zusätzlichen organisatorischen und verfahrensrechtlichen Vorkehrungen zum Schutz dieses Rechtes möglich und angezeigt sind. Effektivität der Verbrechensbekämpfung und Gefahrenabwehr auf der einen und der Schutz der Rechte der Bürger auf der anderen Seite müssen gleichermaßen angestrebt werden. Die Grundprinzipien unserer freiheitlichen und rechtsstaatlichen, die Würde des Einzelmenschen in den Mittelpunkt stellenden Wertordnung dürfen vor bloßem Nützlichkeitsdenken nicht zurücktreten.

Novellierungen der Strafprozeßordnung sowie der Polizeigesetze und der Verfassungsschutzgesetze in Bund und Ländern sind also unerlässlich. Ein MAD-Gesetz muß den Auftrag und die Befugnisse des Militärischen Abschirmdienstes regeln. Soweit der BND in Grundrechte einschließlich des informationellen Selbstbestimmungsrechtes eingreift, sind gesetzliche Vollmachten vonnöten. Schließlich müssen die Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden untereinander und zwischen diesen und anderen Behörden und auch die Sicherheitsüberprüfungen, die derzeit durch Verwaltungsrichtlinien geregelt sind, auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Es ist an der Zeit, daß die Bundesregierung endlich die erforderlichen Gesetzentwürfe, für die eine Zuständigkeit des Bundes gegeben ist, einbringt.



Bei der bevorstehenden Diskussion werden die Sicherheitsbehörden darauf hinweisen, daß es erforderlich ist, ihnen für die Anwendung neuer Ermittlungsmethoden gesetzliche Befugnisse zu geben.

Bei diesen Ermittlungsmethoden handelt es sich vor allem um den Einsatz von V-Leuten und verdeckten Ermittlern, um die polizeiliche Beobachtung, die Rasterfahndung und den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und zur Anfertigung von Fotos und Filmen.

Für derartige Ermittlungsmethoden ist eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Solche Ermittlungsmethoden haben für die von ihnen betroffenen Bürger und für die sie anwendenden Polizeibeamten sowie für die Kriminalitätsbekämpfung und das Strafverfahren eine so hohe Bedeutung, daß die Entscheidung darüber, ob derartige Befugnisse eingeräumt werden, aus verfassungsrechtlichen und politischen Gründen dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben muß und nicht der Polizei, der Staatsanwaltschaft, den Justizministern oder den Innenministern überlassen werden darf.

Maßstäbe dafür, unter welchen Voraussetzungen den Strafverfolgungsbehörden derartige Befugnisse gegeben werden können, ergeben sich aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes: Die mit diesen Ermittlungsmethoden verbundenen Eingriffe in Rechte der Bürger müssen zum Rechtsgüterschutz erforderlich sein. Die Befugnisnorm selbst muß rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen, insbesondere den Geboten der Normenklarheit und der Bestimmtheit genügen. Darüber hinaus müssen alle möglichen verfahrensrechtlichen und organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden, um einen unangemessenen Gebrauch, insbesondere den Mißbrauch, der neuen Befugnisse zu verhindern.

Der Einsatz von verdeckten Ermittlern und V-Leuten muß in Akten mindestens in dem Umfang niedergelegt werden wie sonstige Ermittlungsmaßnahmen, weil sonst eine wirksame Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit nicht möglich wäre.

Es geht auch nicht an, die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall V-Leute und verdeckte Ermittler eingesetzt werden dürfen, ob eine polizeiliche Beobachtung, eine Rasterfahndung oder der verdeckte Einsatz technischer Mittel stattfinden soll, ohne die Gerichte zu treffen. Solche Ermittlungsmaßnahmen sind von ebenso großem, wenn nicht größerem Gewicht wie zum Beispiel Beschlagnahmen und Durchsuchungen, für die Gerichtsbeschlüsse grundsätzlich erforderlich sind.

Etwasige Notwendigkeiten zur Geheimhaltung dürfen nicht dazu führen, daß die nach der Verfassung vorgesehene Kontrolle der Gesetzmäßigkeit des Handelns der Sicherheitsbehörden durch die Gerichte faktisch ausgeschaltet, schon gar nicht dazu, daß die parlamentarische Kontrolle eingeschränkt wird.

(77.11.1985/vo-he/rs)

+ + +



Erfolgreicher Widerstand gegen Lohndiskriminierung

Ein Gericht in Hamm entsprach der Klage von benachteiligten Frauen

Von Annemarie Renger MdB
Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages

Ein bemerkenswertes Gerichtsverfahren hat jetzt aktuelle Maßstäbe im Rahmen der Arbeitsbewertung und Entlohnung von Frauenarbeit geliefert.

100 Frauen einer Kabelfabrik in Bockum-Hövel-Hamm werden als Folge eines erfolgreichen Gerichtsverfahrens von Lohngruppe 2 nach Lohngruppe 3 befördert.

Im Gerichtsverfahren hatte sich herausgestellt, daß das Lohndifferenzierungsmerkmal der Firma - Energieverbrauch durch Muskelanstrengung - zu Unrecht zu Lasten der Frauen angewandt worden war. Auch ihre Arbeit war, wie ein auch vom Unternehmen akzeptiertes Gutachten auswies, „mittelschwere körperliche Arbeit“, die nach Lohngruppe 3 zu besolden war.

Arbeitswissenschaftliche Methoden zur Beurteilung von Arbeitsschwere und Arbeitsschwierigkeit, die auch die besonderen Anforderungen an viele Frauenarbeitsplätze - neben energetischen Anforderungen vor allem zum Beispiel: sensorische, kombinatorische und entscheidungsbezogene Belastungsmerkmale - gerecht berücksichtigen, liegen zwar schon spätestens seit dem wissenschaftlichen Gutachten von Rohmert und Rutenfranz aus dem Jahre 1975 vor.

Die Arbeitgeber haben sich aber in der Vergangenheit vielfach geweigert, die wissenschaftliche Erkenntnis zu akzeptieren, daß die Arbeitsplatzbewertung im Produktionsprozeß nicht nur nach Muskelkraft gemessen werden kann. Deshalb ist es von ganz besonderer Bedeutung, daß jetzt ein wissenschaftliches Gutachten, das alle Faktoren der Belastung der Frauen am Arbeitsplatz mitberücksichtigt, im Gerichtsverfahren zugunsten der Frauen entschied.

Die Unternehmer und Gewerkschaften sind aufgerufen, entsprechend diesem Gerichtsgutachten und dem bekannten wissenschaftlichen Gutachten von 1975 eine den Frauen gerecht werdende Bewertung ihrer Arbeitsplätze tariflich festzuschreiben.

Nur eine solche neue Bewertung entspräche auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz des EG-Anpassungsgesetzes zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz.

Der Erfolg der Frauen aus Bockum-Hövel-Hamm macht aber auch deutlich, daß es noch immer notwendig und erfolgreich ist, wenn sich Frauen gegen Lohndiskriminierungen vor Gericht wehren. Ungerechte Lohndifferenzierungen zu Lasten der Frauen sind noch immer keine Einzelfälle. Sie reichen von ungerechten Zulagensystemen über ungerechte Leichtlohngruppen bis zu Besoldungsmißständen, bei denen Männer für die gleiche Arbeit besser als Frauen bezahlt werden.

Gegen die Vielzahl solcher Gesetzesverstöße ist insbesondere auch nach meinem Aufruf von 1975, gegen Lohndiskriminierungen gerichtlich vorzugehen, in vielen Fällen geklagt worden. Spektakuläre Erfolge wie sie etwa die weiblichen Beschäftigten der Firma Heinze-Fotolaborbetriebe, Gelsenkirchen oder der Firma Vereinigte Papierwerke Schickedanz & Co., Neuss, vor höchsten Gerichten gegen Lohndiskriminierungen erzielten, vergrößerten die damals losgetretene Prozeßlawine.

Die Unternehmen wären gut beraten, wenn sie aus freien Stücken Frauen entsprechend ihrer Leistung bezahlen würden, bevor sie hierzu durch Gerichtsbescheid gezwungen werden. (-/7.11.1985/rs/ks)

+ + +



DOKUMENTATION

AsJ: Die von Wallraff dokumentierten Zustände verstoßen gegen die Verfassung

Der Bundesausschuß der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen (AsJ) hat einen Beschluß gefaßt, in dem die Arbeit von Günter Wallraff gewürdigt wird und Schlußfolgerungen für die Gesetzgebung gezogen werden:

Der AsJ-Bundesausschuß dankt Günter Wallraff für seinen jüngsten unerschrockenen Beitrag zur Aufdeckung unerträglicher Mißstände in der Rechtswirklichkeit des Arbeitslebens, die sowohl gegen Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts als auch gegen oberste Verfassungsgrundsätze verstoßen.

Der AsJ-Bundesausschuß stellt fest, daß Wallraffs Informationen wegen ihrer überragenden Bedeutung „für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die öffentliche Meinungsbildung eindeutig die Nachteile überwiegen, welche der (formale) Rechtsbruch für den Betroffenen und für die Rechtsordnung nach sich zieht“ (so BVerfG in der Wallraff-Springer-Entscheidung vom 25. Januar 1984, 1 BvR, 272/81, BVerfGE 66 Seite 118-151), dies umso mehr, als diese Nachteile im vorliegenden Fall in der Ahndung vielfältiger eindeutiger Rechtsverstöße bestehen und als eine demokratische Öffentlichkeit einen Verfassungsanspruch darauf hat zu erfahren, in welchem Ausmaß gesellschaftliche Mächte die demokratischen Rechtsgrundlagen ihres sozialen Zusammenlebens mißachten und untergraben.

Der AsJ-Bundesausschuß fordert nochmals alle Organe der Exekutive zu unnachsichtiger Verfolgung beziehungsweise vorbeugender Überwachung der von Wallraff dokumentierten Rechtsverstöße und den Gesetzgeber zur Nachbesserung derjenigen Rechtsvorschriften auf, die sich nach den durch Wallraff vermittelten Erkenntnissen zur Gewährleistung der verletzten Rechtsgrundsätze als unzureichend erwiesen haben.

Gerade die Aufdeckungen durch Wallraff zeigen, wie begründet die langjährigen Forderungen der AsJ sind!

- Verbot jeglicher Leiharbeit,
- Schaffung eines Straftatbestandes für die verbotene Leiharbeit,
- Stärkung der Ermittlungsbehörden gegen verbotene Leiharbeit.

(-/7.11.1985/rs/ks)

+ + +

